

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Fütterungsvorschriften Wiederkäuer

Gilt für den Zeitraum von 3. August 2026 bis 31. Mai 2027

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

www.bio-austria.at

Inhalt

Fütterungsvorschriften für Wiederkäuer

- 3 Betriebseigene Futtermittel
- 3 Zugekaufte Futtermittel
- 5 Mischfuttermittel und Konzentrate
- 5 Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel
- 5 Weiterführende Informationen
- 6 Übersicht Zulassungsantrag oder Importantrag bei Futtermittelzukaufen von einem Bio-Betrieb

Impressum

Beratungsblatt: Fütterungsvorschriften Wiederkäuer

Autorin

Eva Marthe BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Titelfoto

BIO AUSTRIA / Manuela Wilpernig

Layout

Helga Brandl



Fütterungsvorschriften für Wiederkäuer

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen, BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben.

Mindestens 70 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen. Falls das nicht möglich ist, müssen sie von anderen biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus der Region erzeugt worden sein. Die Tagesration muss zu jeder Zeit mindestens aus 60 % Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes maximal 20 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme (**gilt für den Zeitraum von 3.8.2026 bis 31.5.2027**).

Jungtiere werden auf Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch (keine Milchaustauscher), ernährt.

Rinder, Gatterwild: 90 Tage, **Schafe und Ziegen:** 45 Tage

Folgende Futtermittel dürfen von einem BIO AUSTRIA Betrieb eingesetzt werden:

Betriebseigene Futtermittel

Das sind alle Futtermittel, die unmittelbar vom eigenen Betrieb/aus eigener Produktion stammen. Sie umfassen:

- anerkannte Bio-Ware
- Umstellungsware (bis zu 100 %)
- konv. Futter aus Flächenzugängen: bis zu maximal 20 % in der jährlichen Futterration und nur aus der Beweidung und Beerntung von Dauergrünland, von Flächen mit mehrjährigen Ackerfutterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Ackerfutter und Ackerkulturen bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird, wie Luzerne, Klee, Silomais, Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Kleie
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertreber

Zugekaufte Futtermittel

Das sind alle Futtermittel, die zugekauft werden und nicht vom eigenen Betrieb stammen. Es dürfen maximal 25 % der Trockenmasse in der Jahresration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, wenn das Umstellungsfutter zugekauft wird.

Falls sowohl zugekaufte Umstellungsfuttermittel als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert werden, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammengerechnet den erlaubten Gesamtanteil von 25 % nicht überschreiten.

Hinweis:

Für die Kontrolle ist ein gültiges Bio- Zertifikat der jeweiligen Einzelfuttermittel vorzulegen .

Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen

Unter Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen sind zb Luzerne-, Klee-, Maispellets zu verstehen. Diese gelten für die Berechnung des Kraftfutteranteils als Grundfutter.

Für den Zeitraum vom 3.8.2026 bis zum 31.5.2027 ist für „Nicht BIO AUSTRIA Ware“ kein Antrag auf Zulassung zu stellen.

Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten

Bio Kraftfuttereinzelkomponenten sind zB Getreide, Mais, Körnerleguminosen. Siehe dazu auch Beratungsblatt Kraftfutteroptimierung bei Rindern: <https://www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-kraftfutteroptimierung/>

Hinweis:

Zusätzlich zum gültigen BIO AUSTRIA Zertifikat oder Verbands-Zertifikat muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis, von welchem Verband die Ware stammt, angebracht sein z. B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“, „Bio-Weizen, Demeter“

Einzelfuttermittel aus Österreich

Bio-Grundfuttereinzelkomponenten

Einzelfuttermittel bestehen aus nur einer Zutat (ohne Beimischungen, vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs z.B. Grundfutter). Unter diesem Punkt fallen alle Futtermittel-einzelkomponenten, ausgenommen Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (dazu siehe Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen) wie:

Zukauf von einem Bio-Betrieb:

- Ware von einem BIO AUSTRIA Betrieb oder österreichische Verbandsware von Verbandsbetrieben wie Demeter, Orbi, Erde&Saat, Naturland, Bioland.
Der Zukauf ist ohne Zulassung möglich.
- Für BIO AUSTRIA Betriebe zugelassene Ware von EU-Bio-Betrieben:
Ware von österreichischen EU-Bio-Betrieben (ohne Mitgliedschaft bei einem österreichischen Bio-Verband) muss vor dem Zukauf von BIO AUSTRIA zugelassen werden. Der Zulassungsantrag ist vom EU-Bio-Betrieb bei BIO AUSTRIA zu stellen.
Das Formular **Futtermittelzulassung** und weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.bio-austria.at/futtermittelzulassung

Hinweis:

Der von BIO AUSTRIA genehmigte Zulassungsantrag muss gemeinsam mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat vom verkaufenden Betrieb an den BIO AUSTRIA Betrieb übergeben werden.

Zusätzlich muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: z. B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

Zukauf über Handel/Mischfutterwerk

Zulässig sind:

- Ware von einem BIO AUSTRIA Betrieb

Hinweis:

Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein z. B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“

- Zugelassene BIO AUSTRIA Ware

Hinweis:

Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein, z. B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

Beim Zukauf von Pellets aus Ackerkulturen ist es ausreichend, wenn für die Kontrolle ein genehmigter Zulassungsantrag und ein gültiges EU-Bio-Zertifikat des Händlers aufliegt.

Achtung:

„Prüf Nach!“-Ware gilt nicht automatisch als zugelassene BIO AUSTRIA Ware und muss wie oben beschrieben auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet sein bzw. zugelassen werden.



Foto: BIO AUSTRIA / Manuela Wilpernig

Einzelfuttermittel aus dem Ausland

BIO AUSTRIA Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen (nur bei Nicht-Verfügbarkeit im Inland) Futtermittel aus dem Ausland importieren. **Im Zeitraum von 3.8.2026 bis 31.5.2027 ist nur für folgende Futtermittel ein Importantrag zu stellen.**

- Kleie
- Kartoffeleiweiß
- Sojaöl
- Futtermittel, die im Betriebsmittelkatalog mit „Importgenehmigung“ gekennzeichnet sind

Das Formular für den **Importantrag** ist zu finden unter:
www.bio-austria.at/futtermittelimport

Ein Importantrag ist nicht notwendig für:

- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z.B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert, getrocknet und pelletiert. **Gilt nur für den Zeitraum von 3.8.2026 bis 31.5.2026**
- Biertreber
- ausländischen Ware vom BIO AUSTRIA Betrieb
- Ergänzungsfutter
- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet oder pelletiert
- Futtermittelzusatzstoffe
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...)

Achtung:

Für Kraftfutter-Einzelkomponenten ist eine Zulassung durch den Verkäufer wie unter Punkt Zukauf von einem Bio-Betrieb beschrieben erforderlich. Das Formular für den Zulassungsantrag ist zu finden unter: www.bio-austria.at/formulare

- Mineralfutter
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Stroh
- Vollmilchpulver
- Zuckerrübenschnitzel

Einzelkomponenten konventioneller Herkunft

Konventionelle Einzelkomponenten sind grundsätzlich verboten, ausgenommen sind:

- Konventionelle Gewürze bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind
- Konventionelle Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Hefe und Hefenerzeugnisse aus *Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergensis*, sofern keine lebenden Mikroorganismen mehr vorhanden sind.

Aufgrund der Futtermittelknappheit sind von **3.8.2026 bis 31.5.2027** im Falle einer behördlichen Ausnahmeregelung bei BIO AUSTRIA folgende konventionelle Grundfuttermittel zulässig:

- Heu, Gras und Grassilage von Dauergrünland
- Feldfutter und Futterleguminosen einschließlich Begrünungen und Zwischenfrüchten
- Ackerkulturen, bei denen die gesamte Pflanze geerntet wird, einschließlich Maissilage
- Beweidung konventioneller Flächen (Weidetage und Anzahl der Tiere sind zu dokumentieren)
- Futterstroh

Der Einsatz von Grundfutter konventioneller Herkunft ist dabei auf maximal 30 % des Jahresbedarfs, berechnet auf Basis der **Trockenmasse**, begrenzt.

Mischfuttermittel und Konzentrate

Zulässig sind Mischfuttermittel und Konzentrate, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind.

Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel

Zulässig sind Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind.

Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist die BIO AUSTRIA Konformität abzuklären.

Bei Fragen zum Futtermiteinsatz wenden Sie sich bitte an die Bio-Berater:innen in den Bundesländern, Kontakte siehe <https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>



Foto: BIO AUSTRIA / Manuela Wilpernig

Weiterführende Informationen

Formular: Antrag auf Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA Kraftfutter

<https://www.bio-austria.at/futtermittelzulassung>

Formular für den Importantrag

<https://www.bio-austria.at/futtermittelimport>

Beratungsblatt Kraftfutteroptimierung bei Rindern

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-kraftfutteroptimierung/>

Bio-Berater:innen

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>

Übersicht Zulassungsantrag oder Importantrag bei Futtermittelzukäufen von einem Bio-Betrieb

Zulassungsantrag (vom Verkäufer zu stellen)					Importantrag (vom BIO AUSTRIA Mitglied zu stellen)
Futtermittel	in-/ausländische Ware von BIO AUSTRIA Betrieben	inländische Ware Bio-Verbände (Erde&Saar, Demeter, Naturland, Bioland etc.)	inländische Ware EU-Bio Betriebe	ausländische Ware EU-Bio Betriebe, Bio-Verbände	ausländische Ware EU-Bio Betriebe, Bio-Verbände
Biertreber	-	-	-	-	-
Futterrübe	-	-	-	-	-
Getreide (Gerste, Triticale...)	-	-	+	+	-
Getreideganzpflanzensilage	-	-	-	-	-
Graspellets von Dauergrünland	-	-	-	-	-
Grassilage	-	-	-	-	-
Heu von Ackerkulturen (Luzerne, Klee...)	-	-	-	-	-
Heu von Dauerwiesen	-	-	-	-	-
Kartoffel	-	-	-	-	-
Kartoffeleiweiß	-	-	-	-	+
Kleie	-	-	-	-	+
Körnerleguminosen (Soja, Ackerbohne, Futtererbse, ...)	-	-	+	+	-
Mais	-	-	+	+	-
Maissilage	-	-	-	-	-
Melasse	-	-	-	-	-
Nebenprodukte aus Obst-Gemüseproduktion	-	-	-	-	-
Ölsaaten, Ölkuchen	-	-	+	+	-
Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets, ...)	-	-	-	-	-
Sojaöl	-	-	-	-	+
Stroh	-	-	-	-	-
Zuckerrübenschnitzel (frisch, getrocknet oder pelletiert)	-	-	-	-	-
Legende: + Zulassungs- oder Importantrag notwendig - Zulassungs- oder Importantrag nicht notwendig					